



Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz  
Association suisse des réalisateurs-trices et scénaristes  
Associazione svizzera regia e sceneggiatura film  
Associazion svizra reschia e scenari da film

# MITGLIEDERREGLEMENT

## I. BEITRITT ALS REGULÄRES MITGLIED

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist eine professionelle Tätigkeit als Filmurheber:in in den Bereichen Regie, Drehbuch oder Autorenproduktion. Die filmische Tätigkeit bildet die ökonomische Existenzgrundlage und macht mindestens 50% des Verdienstes aus. Mindestens ein Film muss öffentlich aufgeführt worden sein (Kino, Festival, Fernsehen). Dabei sind Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations-, Experimentalfilme und Serien zulässig. Wichtig sind unabhängige Produktionsbedingungen. In Fällen von Co-Drehbuchautorenschaft oder Co-Regie wird die Rechtaufteilung unter den Autor:innen als Massstab genommen, und zwar muss die antragsstellende Person nachweislich mindestens 50% der Rechte innehaben.

### Mitgliederbeitrag

- CHF 250.– in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft und für Mitglieder, die in Schwesterregie- und -autor:innenverbänden anderer Länder organisiert sind, sowie ab Eintritt in den filmschafferischen Ruhestand, wenn weiterhin Mitgliederdienstleistungen gewünscht sind.
- CHF 250.- für Senior:innen, die vor der GV 2020 (Anpassung Mitgliederreglement) pensioniert worden sind, weiterhin filmschafferisch aktiv und weiterhin von sämtlichen Dienstleistungen profitieren möchten.
- CHF 500.– ab dem vierten Jahr der Mitgliedschaft.
- CHF 400.– für Personen, die sowohl beim ARF/FDS als auch bei einem der folgenden Verbände/Gewerkschaften im Medienbereich oder einem inländischen Schwesterverband Mitglied sind:
  - Impressum, Verband der Schweizer Journalist:innen
  - SSM, Schweizer Syndikat Medienschaffender
  - Syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation
  - GARP, Gruppe Autoren Regisseure Produzenten

CHF 125 für Passivmitglieder, ehemalige Vollmitglieder, die den Mitgliederbeitrag temporär nicht bezahlen können. Sie erhalten weiterhin sämtliche Informationen und Einladungen, jedoch keine Extra-Dienstleistungen (Festivals, Rechtsberatung). Sie sind an der GV nicht stimm- oder wahlberechtigt.

In die Kategorie Passivmitglieder fallen auch ehemalige Vollmitglieder, die vor der GV 2020 pensioniert wurden und keine Beiträge mehr leisten möchten.

### Regelung Beitrag Anwärtschaft

Damit die Anwärter:innen in der Zeit der Anwärtschaft (zwischen Bestätigung des Gesuches durch den Vorstand und der definitiven Aufnahme in den Verband durch die Generalversammlung im Mai) sofort von den Verbandsdienstleistungen (*Cinébulletin-Abo, Akkreditierungen, MG-Info*) profitieren können und unsere Unkosten gedeckt sind, hat die Generalversammlung 2001 einen

Unkostenbeitrag eingeführt. Dieser wird vom Zeitpunkt der Gesuchsbestätigung durch den Vorstand abhängig gemacht und richtet sich dabei nach den Festivalterminen, für welche der Verband die Akkreditierung übernimmt.

Bestätigung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand in der Sitzung vom:

- Mai, Juni, Juli: CHF 200.–
- August bis Dezember: CHF 150.–
- Januar, Februar: CHF 100.–
- März, April: CHF 0.–

Nach der Generalversammlung gilt während 3 Jahren der Beitrag für Neumitglieder von CHF 250.–

## **II. BEITRITT ALS NACHWUCHSMITGLIED**

Durch den Vorstand als «Nachwuchsmitglieder» aufgenommen werden können natürliche Personen, welche:

- über einen Abschluss einer anerkannten Filmschule verfügen
- oder den Nachweis erbringen, dass sie an einem Abschlussfilm bzw. an einem Drehbuch im Rahmen eines Abschlusses an einer anerkannten Filmschule arbeiten,
- oder welche alternativ die öffentliche Vorführung eines ersten eigenen Films bzw. eines ersten eigenen verfilmten Drehbuchs nachweisen können
- oder eine Anstellung in einem Writers' Room oder das Vorliegen eines Drehbuchvertrags nachweisen können

Der Antrag auf Nachwuchsmitgliedschaft ist innerhalb 5 Jahren ab Erfüllen einer der genannten Voraussetzungen möglich und ab dann auf 5 Jahre befristet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand (kein GV-Beschluss nötig).-Die Prüfung der Gesuche findet anlässlich der nachfolgenden Vorstandssitzung statt (siehe Kalender Webseite).

Der jährliche Beitrag für Nachwuchsmitglieder beträgt CHF 100.–.

Sofern ein Nachwuchsmitglied ordentliches Mitglied werden will, müssen die Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder erfüllt sein und ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden.

## **III. RECHTSBERATUNG**

Die kostenlose Rechtsberatung kann erst ab Aufnahme durch die Generalversammlung in Anspruch genommen werden. Ebenso sind Nachwuchsmitglieder erst ab der Aufnahme folgenden Generalversammlung für eine Rechtsberatung berechtigt. Von der Rechtsberatung ausgeschlossen sind Fälle, die ihren Ursprung eindeutig vor der Aufnahme durch die Generalversammlung haben.